



Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision; 2. Lesung

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Kundgebungsreglements gemäss Anträgen des Gemeinderats und des Stadtrats wie folgt (Änderungen kursiv/durchgestrichen)

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

1 [unverändert]

2 [unverändert]

3 *(neu) Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.*

4 *(.neu) Für den Bundesplatz gelten während des Sessionsbetriebs des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen gemäss Artikel 6.*

(41 Ja, 27 Nein, 1 Enthalten)

Art. 3 ~~Meldpflicht~~ für Spontankundgebungen

1 [unverändert]

2 [unverändert]

3 Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese ~~gleichzeitig mit~~ *spätestens mit dem Aufruf mit den korrekten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.*

(56 Ja, 14 Nein, 0 Enthalten)

Art. 5a (neu) Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter und Veranstalterinnen wie auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende vollständig zu verzichten.

(42 Ja, 29 Nein, 1 Enthalten)

Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz

~~¹Kundgebungen auf dem Bundesplatz werden für folgende Zeiten nicht bewilligt:~~

- ~~a. Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments für die Zeit von Montag bis Freitag;~~
- ~~b. dortige Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit und Graniummärit.~~

~~Auf dem Bundesplatz können Kundgebungen bewilligt werden, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.~~

² Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.

³ Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (=bisheriger Abs. 2)

⁴ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.

(55 Ja, 15 Nein, 0 Enthalten)

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ [unverändert]

- a. [unverändert]
- b. [unverändert]

- 1. diese nicht ~~gleichzeitig mit~~ *spätestens mit* dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3) *oder falsche Angaben macht*,
- 2. (unverändert)

² [unverändert]

(55 Ja, 15 Nein, 0 Enthalten)

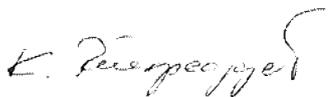
- 3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

(44 Ja, 26 Nein, 1 Enthalten)

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Er wird voraussichtlich am 3. November 2021 im Anzeiger Region Bern publiziert, so dass die Referendumsfrist bis zum 2. Januar 2022 laufen wird.

Namens des Stadtrats
Der Präsident

01.11.2021

X 

Signiert von: Kurt Rüeegsegger (Qualified Signature)

Die Stv. Ratssekretärin

29.10.2021

X 

Signiert von: Jacqueline Marie-Louise Cappis (Qualified Signature)